



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Vierte Sitzung • 06.06.19 • 08h15 • 19.3168
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Quatrième séance • 06.06.19 • 08h15 • 19.3168



19.3168

Postulat Hegglin Peter. Zeitgemässé Ruhestandsregelungen für Magistratspersonen

Postulat Hegglin Peter. Moderniser le régime de retraite des magistrats

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 06.06.19

Le président (Fournier Jean-René, président): Le Conseil fédéral propose le rejet du postulat.

Hegglin Peter (C, ZG): Ich danke dem Bundesrat für die schnelle Antwort. Befriedigen kann mich die Antwort allerdings nicht. Der Bundesrat nennt als Grund für seine Ablehnung meines Postulates die Ablehnung der bisherigen Vorstösse aus National- und Ständerat. In der Tat hat das Parlament in den letzten Jahren schon oft über diesen Sachverhalt debattiert. Die Vorstösse zielten aber vor allem auf eine Reduktion der Ruhegehälter der Bundesräte.

Mir geht es aber nicht primär um die Höhe der Ruhegehälter der Bundesräte; ich vertrete die Haltung, dass die Vorsorgeleistungen für Magistratspersonen gut ausgebaut sein dürfen. Schliesslich sind sie auch bereit, ihr Leben umzukrempeln und für die Öffentlichkeit voll einzustehen. Mir geht es um eine Auslegeordnung: Wie könnten die Ruhestandsregelungen aller Magistratspersonen oder die spezielle Ruhestandsregelung von Angestellten oder Gewählten des Bundes in das etablierte Zweisäulenprinzip unseres BVG eingebunden werden? Schliesslich gibt es im Leben eine rund vierzig Jahre dauernde Erwerbstätigkeit und folglich ein Vorher und Nachher bei einer möglichen Tätigkeit als Magistratsperson.

Mein Postulat hat folglich eine andere Stossrichtung als die bisherigen. Meine Argumente blendet der Bundesrat in seiner Antwort aus. Er geht gar nicht darauf ein. Womöglich sind unsere Magistratspersonen mit einem Ruhegehalt – also die Bundesräte, die Bundesrichter und auch der Bundeskanzler – die falsche Adresse, um diesen Sachverhalt neu auszugestalten, sind sie doch in dieser Angelegenheit befangen. Allenfalls wäre das Anliegen auch von einer parlamentarischen Kommission zu behandeln. Die Kommission für Rechtsfragen, die Staatspolitische Kommission oder die Gerichtskommission könnten dafür die richtigen Adressaten sein.

Nun komme ich zur Sache: Inhaltlich beruhen die Ruhestandsregelungen für Magistratspersonen noch auf den Arbeitsmarktbedingungen vor Einführung des BVG. Man hatte keine zweite Säule, keine Pensionskasse, kein angespartes Guthaben in einer Vorsorgeeinrichtung und auch keine Altersrente aus dem BVG und keine Freizügigkeitsleistungen, die ausbezahlt und in die nächste Pensionskasse eingebbracht werden konnten oder – bei einem Stellenwechsel – mussten. Aus diesen Gründen war es sicher angebracht, Personen, die zu Magistraten gewählt wurden, mit einer Speziallösung finanziell solide abzusichern, gaben sie doch gute Kaderstellen in öffentlichen Verwaltungen, in der Privatwirtschaft oder gar eigene Betriebe auf. Inzwischen sind aber alle arbeitstätigen Personen in einer Vorsorgeeinrichtung versichert, haben eine berufliche Vorsorge und nehmen bei einem Stellenwechsel ihr angespartes Kapital in die Pensionskasse des nächsten Arbeitgebers mit – nicht so aber die gewählten Magistratspersonen des Bundes.

Ich erkläre Ihnen mit einem fiktiven Beispiel, wie es heute beim Bund geregt ist: Wenn z. B. ein langjähriger Oberrichter oder Gerichtspräsident eines Kantons zum Bundesrichter gewählt wird, tritt er aus der Pensionskasse des Kantons aus, und ihm wird die Freizügigkeitsleistung, also sein angespartes Kapital, ausbezahlt – gut und gerne ein Betrag im siebenstelligen Bereich. Gemäss der aktuellen Bundeslösung muss er das Geld aber nicht in die Pensionskasse des Bundes einbringen. Er kann das Guthaben auf einem privaten Freizügigkeitskonto anlegen. Dieses Guthaben kann er dann, wenn er in den Ruhestand tritt, zusätzlich zur Ruhegehaltlösung beziehen. Es wird ihm auch nicht als Erwerbs- oder Ersatzeinkommen beim Ruhegehalt angerechnet.

Bei einem Bundesrichter kommt eine abgestufte Regelung zum Tragen, welche ihm aber schon nach einem



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Vierte Sitzung • 06.06.19 • 08h15 • 19.3168
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Quatrième séance • 06.06.19 • 08h15 • 19.3168



einigen Arbeitstag ein Ruhegehalt von rund 100 000 Franken pro Jahr bis ans Lebensende sichert – dies eben zusätzlich zu seinen bisher erworbenen BVG-Leistungen. Auch wenn dieser Fall kaum eintreten dürfte, zeigt er doch die Notwendigkeit einer Reform. Diese Regelungen kommen Abgangentschädigungen und goldenen Fallschirmen gleich, welche in der Privatwirtschaft schon länger verpönt sind und abgeschafft wurden.

Eine Wahl zur Magistratsperson in einem fortgeschrittenen Alter erlaubt es, zusätzlich zur genannten, bis dannzumal geäufneten privaten Vorsorge, ein staatliches Ruhegehalt in wenigen Jahren zu erwirken. In jungen Jahren gewählte Magistratspersonen bekommen schon in jungen Jahren die Zusicherung eines staatlichen Ruhegehalts, das ihnen zusteht, wenn sie dann zurücktreten. Dieses Ruhegehalt müssen Sie sich aber bei einer neuen Erwerbsarbeit anrechnen lassen. Weshalb diesen zurücktretenden Magistraten nicht ein angespartes privates Sparguthaben mitgeben und sie wirklich in die Unabhängigkeit entlassen? Das wäre für den Vollzug doch viel einfacher als die bisherige Regelung.

Entgegen der Antwort des Bundesrates würde eine BVG-Lösung die Frage der Interessenbindung aus meiner Sicht auch entschärfen. Es gäbe kein Interesse, möglichst lange im Amt zu bleiben. Der ehemalige Amtsinhaber müsste sich auch nicht vorwerfen lassen, er würde es sich in jugendlichen Jahren schon auf Kosten der Steuerzahler gutgehen lassen. Er wäre auch frei, eine neue, gut bezahlte oder sogar sehr gut bezahlte Tätigkeit aufzunehmen.

Der schweizerische "Beobachter" schrieb schon 2011, das Bundesparlament habe diese Thematik verschlafen. Der Kanton Zürich habe das Ruhegehalt für Magistratspersonen schon 2009 durch eine Pensionskassenlösung ersetzt, der Thurgau 2005 und Luzern bereits 2003. Weitere Kantone sind gefolgt, und erst kürzlich ist das in mehreren Volksabstimmungen auch bestätigt worden.

Bitte schlafen wir nicht weiter; unterstützen Sie mein Postulat, beauftragen Sie den Bundesrat, eine Auslegungsordnung zu erstellen, um uns eine objektive Beurteilung von der heutigen Zeit angepassten Ruhestandsregelungen für alle zu ermöglichen.

Berberat Didier (S, NE): Je vous demande, à l'instar du Conseil fédéral, de rejeter ce postulat. Du moment qu'il est peu probable que je devienne conseiller fédéral, voire même juge fédéral, je me sens à l'aise pour parler de ce sujet-là. Ceux qui voudraient le devenir feraient mieux de réfléchir à deux fois avant de voter. Ce que je souhaite dire d'abord, c'est que ce système de pension concerne surtout le Conseil fédéral, plus que le Tribunal fédéral, puisque les personnes restent très longtemps en place au Tribunal fédéral et il faut même parfois leur rappeler qu'elles atteignent l'âge de 68 ans pour qu'elles daignent démissionner. Donc ce n'est pas tellement au Tribunal fédéral que se pose le problème, c'est plutôt au Conseil fédéral.

On constate, que ce soit au niveau communal, cantonal ou fédéral, que la situation des élus dans un exécutif devient de plus en plus inconfortable, et que, souvent, lorsqu'on a été élu au niveau communal, cantonal et fédéral, il est difficile de pouvoir retrouver un emploi. Le niveau communal et le niveau cantonal ne nous concernent pas; c'est le niveau fédéral qui nous intéresse. Certes, certains anciens conseillers fédéraux trouvent rapidement quelque chose à faire, mais il y a une règle qui existe, qui est rappelée d'ailleurs dans la réponse du Conseil fédéral: lorsqu'un ancien magistrat perçoit un revenu qui, additionné à sa rente, dépasse le revenu d'un magistrat en fonction, la rente est réduite d'autant. Je vous signale que si l'on souhaite trouver, dans ce pays, des personnes de

AB 2019 S 324 / BO 2019 E 324

qualité, voire même de grande qualité, pour pouvoir occuper un poste à l'exécutif fédéral, il faut qu'il existe un système de retraite attractif et permettant aux gens de se prémunir contre le risque de non-réélection ou contre le risque de ne pas retrouver un emploi après leur carrière gouvernementale.

Pour toutes ces raisons, et pour la raison donnée par le Conseil fédéral, qui est que les deux chambres ont toujours souhaité ne pas changer le système, je vous propose de rejeter le postulat Hegglin Peter.

Thurnherr Walter, Bundeskanzler: Der Bundesrat beantragt Ihnen, dieses Postulat abzulehnen, einfach weil es keinen Mehrwert gibt. Es gibt keinen Mehrwert, diese Frage wurde schon x-mal geprüft. Es sind immer dieselben Argumente, die auf den Tisch kommen. Das System ist wirklich sehr einfach, und es ist sehr klar. Es ist so, dass wir das in der Bundeskanzlei machen. Wir verwalten die ganze Administration dieses Verkehrs. Das machen wir so am Rand.

Es ist wirklich ein ganz einfaches System: Ein Bundesrat erhält die Hälfte des Salärs, und dann, wenn er aufgrund seiner zusätzlichen Verdienste noch mehr erhält, als er mit dem ganzen Salär bekommen würde, reduziert sich das Ruhegehalt entsprechend. Das ist einfach durchzusetzen. Es ist einfach und klar, es ist transparent, und wir würden das gerne fortsetzen.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Vierte Sitzung • 06.06.19 • 08h15 • 19.3168
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Quatrième séance • 06.06.19 • 08h15 • 19.3168



Es wird immer wieder gesagt, das sei nicht mehr zeitgemäß. Man dürfe das jetzt nicht verschlafen, hat es geheissen. Es sei nicht gleich wie bei anderen. Aber die Arbeit ist auch nicht gleich. Die Wahl in den Bundesrat ist nicht gleich, die Belastung ist nicht gleich, und das Leben nach der Bundesratszeit ist auch nicht gleich. Es ist nämlich nicht so, dass man als Bundesrat dann einfach sofort irgendeine Stelle antreten könnte, selbst wenn man in einer Pensionskasse wäre. Es gibt immer wieder Fragen und Fragezeichen bezüglich Interessenkollisionen und Karenzfristen. Sie kennen diese Debatte. Man würde dem nur unnötig Vorschub leisten.

Darüber hinaus – davon ist der Bundesrat überzeugt – würde man doch jeweils ein bisschen das Risiko schaffen, dass man seine persönliche Amtszeit vielleicht auch an seinem Pensionskassenvermögen ausrichten und dann schauen würde, wie viel man noch zusätzlich erwirtschaften könnte, wenn man in der Bundeskasse bleibt. Für den Bundesrat ist es übrigens auch nie ein Problem gewesen, seine bisherigen Pensionskassenleistungen in einem Freizügigkeitskonto zu belassen, auch wenn das nicht bei der Publica ist.

Die Frage ist in den SPK x-mal diskutiert worden. Der Bundesrat sähe keinen Mehrwert darin, das System zu ändern, auch wenn es jetzt einer Auslegeordnung bedürfte. Diese Argumente sind bekannt. Ein Systemwechsel hat keinen Mehrwert, den er unterstützen könnte.

Deshalb beantragt der Bundesrat Ihnen, dieses Postulat abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Postulates ... 18 Stimmen
Dagegen ... 22 Stimmen
(2 Enthaltungen)